

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 305/69

40011020

der Stadt abzugeben

1. [redacted] geb. [redacted]
[redacted]

2. Dr. [redacted] geb. [redacted]
[redacted], Israel, [redacted]

3. Clara - [redacted] geb. [redacted]
[redacted], [redacted] Str.

Wir gewinnen und beschwerde-führerinnen,

Prozessverlaufsdiagramm: Rechtsanwält Dr. [REDACTED] [REDACTED]

References

[illegible]

Abwärtstendenzen und Verschärferdegegner

17
I. Zivil- und Oberlandesgerichtshof mit Unter-
stützung des Landesschiedsrichters bei und der Landesrichter
und, von der Böhlen, Schökel und Dr. Thuma

In der Sitzung vom 6. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klagerinnen gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des I. Zivil-
senats des Oberlandesgerichtshofes abweisend vom
1. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen
die Klagerinnen.

Gründe

Das Berufungsgerecht hat die Revision mit Recht nicht zu-
gelassen, weil keiner der Zulassungsgründe des § 269 Abs. 2 BGG
gegeben ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzW 1966,
214; 1967, 72 Nr. 15) hängt die Entscheidung darüber, ob Ver-
folgungsmaßnahmen eines fremden Staates nationalsozialistische
Gewaltmaßnahmen (§ 2 BGG) sind, nicht von der völkerrechtlichen
Souveränität des fremden Staates ab, sondern von der Unab-
hängigkeit seiner Regierung bei der Regelung der inneren
Verhältnisse des Landes. Davon ist das Berufungsgerecht
nicht abgewichen. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung

17

Das Bundesgerichtshof hat es festgestellt, daß Rumänien ein in seiner Entschliebung freier Staat gewesen sei. Diese Feststellung liegt auf tatsächlichem Gebiet (BGH RZ 1960, 418) und kann daher vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden. Dies gilt auch für die Feststellung des Berufungsgerichts, Czernowitz habe in der hier maßgeblichen Zeit zum Hoheitsgebiet des rumänischen Staates gehört.

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, daß dem Verfolgten nur in der Zeit vom 13. Oktober bis Ende November oder Anfang Dezember 1941, so lange das geschlossene Ghetto in Czernowitz bestanden habe, die Freiheit im Sinne des § 43 Abs. 3 BGG entzogen gewesen sei. Nach Auflösung des Ghettos habe er auch nicht mehr unter haftähnlichen Bedingungen gelebt (§ 43 Abs. 3 BGG), weil die Einschränkungen seiner Bewegungsfreiheit nicht laufend behördlich streng überwacht worden seien. Dies stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RZ 1960, 262 Nr. 13) überein. Zur Prüfung der Frage, ob der Verfolgte Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen leisten mußte, hatte das Berufungsgericht nach dem Vorbringen der Klägerinnen keine Veranlassung.

Die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der etwa zwei Monate dauernden Freiheitsentziehung im Spätjahr 1941 und der zum Tode des Verfolgten im Dezember 1944 führenden Typhuserkrankung hat das Berufungsgericht verneint. Die Frage, ob ein Leiden durch die Verfolgung verursacht worden ist oder nicht, liegt auf tatsächlichem Gebiet und rechtfertigt daher



17

- 2 -

nicht die Zulassung der Revision (BGH Rzw 1967, 378 Nr. 26). Daß die Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs auf einen Verfahrensfehler beruhe, der zur Zulassung der Revision führen könnte (vgl. BGH Rzw 1967, 381 Nr. 32 und 437 Nr. 47), ist nicht ersichtlich.

Hai

Dr. Thum